BK INFO
BAUKOMMISSION WITTERSWIL

Merkblatt «Mulden auf öffentlichem Grund»

sowie Baustelleneinrichtungen (z. B. Silos, Gerüste, Container)

Grundsätzlich gilt:

Die Beanspruchung von öffentlichem Grund ist melde- und bewilligungspflichtig. Will jemand eine Mulde oder Baustelleneinrichtung auf eine öffentliche Verkehrsfläche stellen lassen, muss dies im Voraus der Gemeindeverwaltung resp. der Baukommission gemeldet werden.

Kurzfristige Platzierung

Die Platzierung durch Private auf öffentlichem Areal bis max. 7 Tage ist kostenlos, sofern das Stellen der Mulde oder Baustelleneinrichtung ordnungsgemäss bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 061 725 10 10) gemeldet wird.

Längerfristige Platzierung

Bleiben Mulden und Baustelleneinrichtungen länger als acht Tage stehen, ist die Beanspruchung des öffentlichen Areals kostenpflichtig. Vor der Muldenplatzierung muss ein schriftliches Gesuch zu Handen der Baukommission bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Postadresse: Gemeindeverwaltung Witterswil,
z. H. Baukommission
Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil

Mailadresse: gemeinde@witterswil.ch

02. 2008 he

Was muss gemeldet werden?

Der genaue Standort der beabsichtigten Platzierung (Strasse, Hausnummer oder andere Kennzeichnungen).
Die Dauer der Platzierung.
Bei Baustelleneinrichtungen ist eine vermasste Planskizze erforderlich.
Gesuchsteller, Adresse, verantwortliche Person.

Beleuchtung

Damit auch nachts die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, muss die Mulde resp. die Baustelleneinrichtung während der Nacht an den Front-Aussenseiten mit speziellen Lampen beleuchtet sein. Die Beleuchtung ist Sache des Gesuchsstellers.

Baustellen-Beschilderung

Bei längerfristig platzierten Mulden, vor allem bei Baustelleneinrichtungen, werden die Verkehrsteilnehmer mit Baustellenbeschilderung auf das Hindersnis aufmerksam gemacht. Die Beschilderung ist Sache des Gesuchsstellers oder des Unternehmers.

Genügend breite Durchfahrmöglichkeit

Zwischen der Mulde/Baustelleneinrichtung und gegenüberliegendem Strassenrand muss eine freie Durchfahrt von mindestens 3 Metern gewährleistet sein.

Die Baukommission kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften. Verstösse können mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.